

## **Gesuch stellen: Was muss ich beachten?**

### **1 Baubeginn**

Ihr Gesuch muss unbedingt vor Baubeginn eingereicht werden. Anschliessend können Sie vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die Dämmmassnahmen am Bauteil begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abrissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder der Fenster gelten noch nicht als Baubeginn.

### **2 U-Wert Berechnung: bereits bestehende Dämmungen**

Bereits bestehende Dämmungen müssen plausibel sein und nachgewiesen werden können. Ein Nachweis kann anhand von Fotos oder alten Plänen oder Rechnungen erfolgen. Ist nur die Art des Dämmmaterials bekannt, müssen bei der U-Wert Berechnung die Lambda Werte der „nicht überwachten Dämmprodukte“ (SIA Liste) eingesetzt werden. Setzen Sie tiefere Werte ein, müssen Sie die verwendeten Produkte (Hersteller und Typ/Name der Dämmung) anhand von Rechnungen, Plänen oder Fotos nachgewiesen werden können.

### **3 Flächenanrechnungen**

Grundsätzlich ist die **gedämmte Fläche** förderberechtigt. Wird also bei einer Dämmung des Dachs zwischen den Sparren gedämmt, gilt die Innendämmfläche. Wird hauptsächlich über den Sparren gedämmt, zählt diese Fläche. Bei der Fassade wird die Leibungs- oder Rollladendämmung nicht angerechnet.

### **4 Geschützte Bauten und Bauteile**

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Als geschützt gelten Bauten und Bauteile,

- die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind ("denkmalgeschützt"); sowie

- die von einer offiziellen Behörde als geschützt definiert werden (z.B. Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).

In beiden Fällen muss dem Gesuch eine schriftliche Bestätigung beiliegen. Die Erleichterungen gelten nur für die Bauteile, bei denen ein schriftlicher Nachweis vorliegt, dass sie die geforderten U-Werte nicht erfüllen können oder dürfen.

## 5 Ersatzneubauten

Ersatzneubauten werden durch das Gebäudeprogramm nicht gefördert. Als **Ersatzbauten** gelten Bauten, die **vollständig abgerissen** werden, auch wenn diese wieder identisch aufgebaut werden. Gebäude gelten als **vollständig abgerissen**, wenn die Tragkonstruktion (Holzständer, Betonstützen) **entfernt** wird.

Aber: Viele Kantone fördern Neubauten nach Minergie-P-Standard. Siehe kantonale Portalseiten auf [www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch)

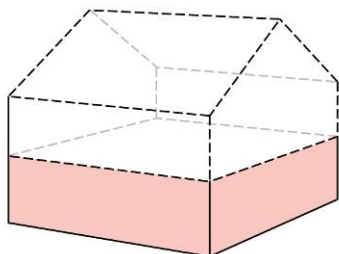


Abbildung 1: Teilersatzbau. Das oberste Geschoss und das Dach (gleiches Ausmass) werden ersetzt.

→ **Der Ersatz (oberstes Geschoss und das Dach) ist nicht förderberechtigt.**

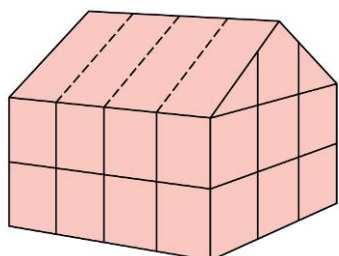
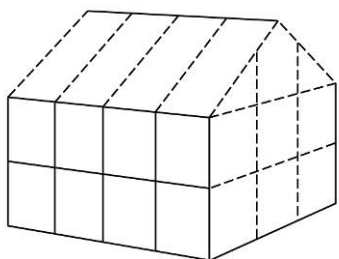


Abbildung 2: Sanierung eines Gebäudes in Skelettbau.

*oben:*  $\geq 80\%$  der Tragkonstruktion bleibt bestehen.

→ **Alle gedämmten Flächen sind förderberechtigt.**



*unten:*  $< 80\%$  der Tragkonstruktion bleibt bestehen.

→ **Keine der gedämmten Flächen sind förderberechtigt.**

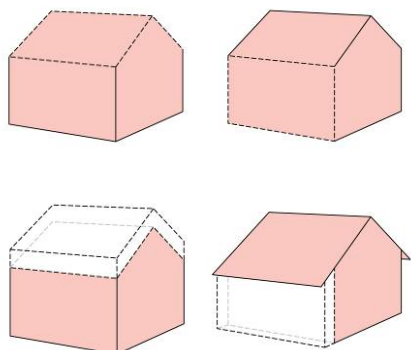


Abbildung 3: Dach- oder Fassadensanierung.

*oben:* Das Dach oder die Fassade mit gleichem Ausmass wird an gleicher Stelle ersetzt.

→ **Die neue Fläche ist förderberechtigt.**

*unten:* Das Dach oder die Fassade mit gleichem Ausmass wird wesentlich versetzt.

→ **Die neue Fläche ist nicht förderberechtigt.**

Legende: / bestehendes Gebäude, / neu gebaut oder ersetzt, ■ förderberechtigte Fläche

## 6 Anbauten und Aufstockungen

Wird das beheizte Volumen vergrößert, werden nur die Flächen angerechnet, welche nicht zusätzlich hinzugefügt werden. Ersatzflächen werden nicht gerechnet.

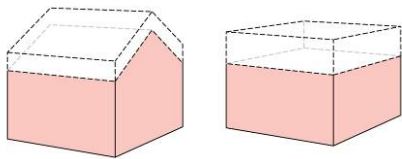


Abbildung 4: Volumenvergrößerung Dach. Das Dach wird ganzflächig erhöht.

- **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- **Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.**

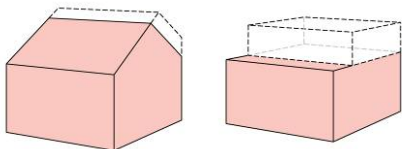


Abbildung 5: Volumenvergrößerung Dach. Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.

- **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- **Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.**

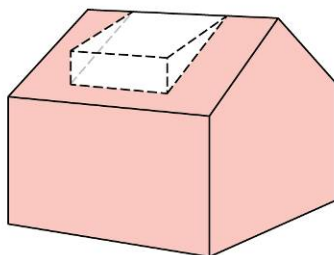


Abbildung 6: Lukarnen. Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

- **Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.**
- **Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt.**

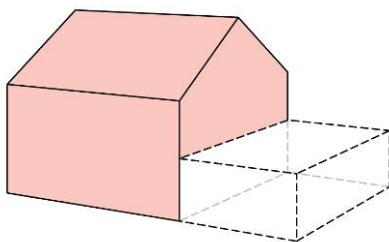


Abbildung 7: Anbau. Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- **Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.**
- **Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.**

Legende: / bestehendes Gebäude, / neu gebaut oder ersetzt, ■ förderberechtigte Fläche

Werden **unbeheizte Anbauten** wie z.B. Wintergärten an ein Haus angebaut oder handelt es sich um **eine temporäre Wohnraumerweiterung** (Jahreszeitzimmer, Verglasung Balkone) werden diese Flächen **nicht angerechnet** (siehe Abbildungen 8 und 9).

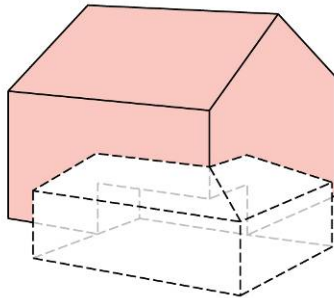


Abbildung 8: Wintergarten. Ein offener Sitzplatz wird zu einem Wintergarten oder verglasten Sitzplatz (beheizt oder unbeheizt).

→ **Die Flächen des Sitzplatzes und die Verglasung sind nicht förderberechtigt.**

Oder: Ein bestehender beheizter Wintergarten wird ersetzt.

→ **Die Flächen sind nicht förderberechtigt, weil ein Wintergarten von Gesetzes wegen nicht beheizt sein darf.**

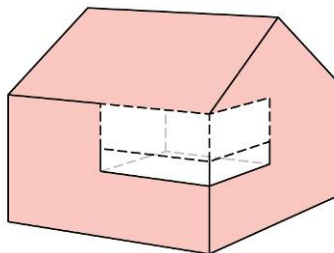


Abbildung 9: Balkonverglasung. Ein Balkon (einspringend oder auskragend) wird verglast.

→ **Die Flächen des Balkons und die Verglasung sind nicht förderberechtigt.**

Legende: / bestehendes Gebäude, / neu gebaut oder ersetzt, ■ förderberechtigte Fläche

## 7 Erschliessungszonen

Werden nicht beheizte **Erschliessungszonen** wie z.B. Treppenhäuser im Rahmen einer **Gesamtsanierung** der Fassade **vollständig gedämmt**, sind die Flächen förderberechtigt, da es sich um keine Wohnraumerweiterung handelt.

Werden offene Erschliessungszonen, wie z.B. **Laubengänge** neu eingeglast, ist die Verglasung förderberechtigt, sofern auch die vollständige Fassade gedämmt wird (siehe Abbildung 10).

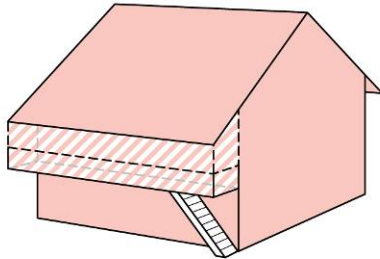
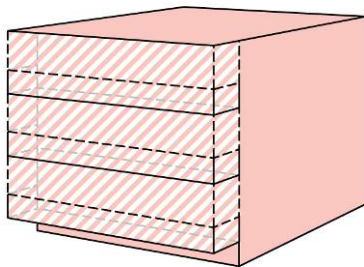


Abbildung 10: Verglasung Laubengang. Ein Laubengang wird neu verglast.

- **Wird die vollständige Fassade (inkl. Brüstungen) gedämmt, ist die Fassade inklusive Fenster förderberechtigt.**
- **Wird der Laubengang nur verglast, ist weder die Brüstung noch die Verglasung förderberechtigt.**



Legende: / bestehendes Gebäude, / neu gebaut oder ersetzt, ■ förderberechtigte Fläche